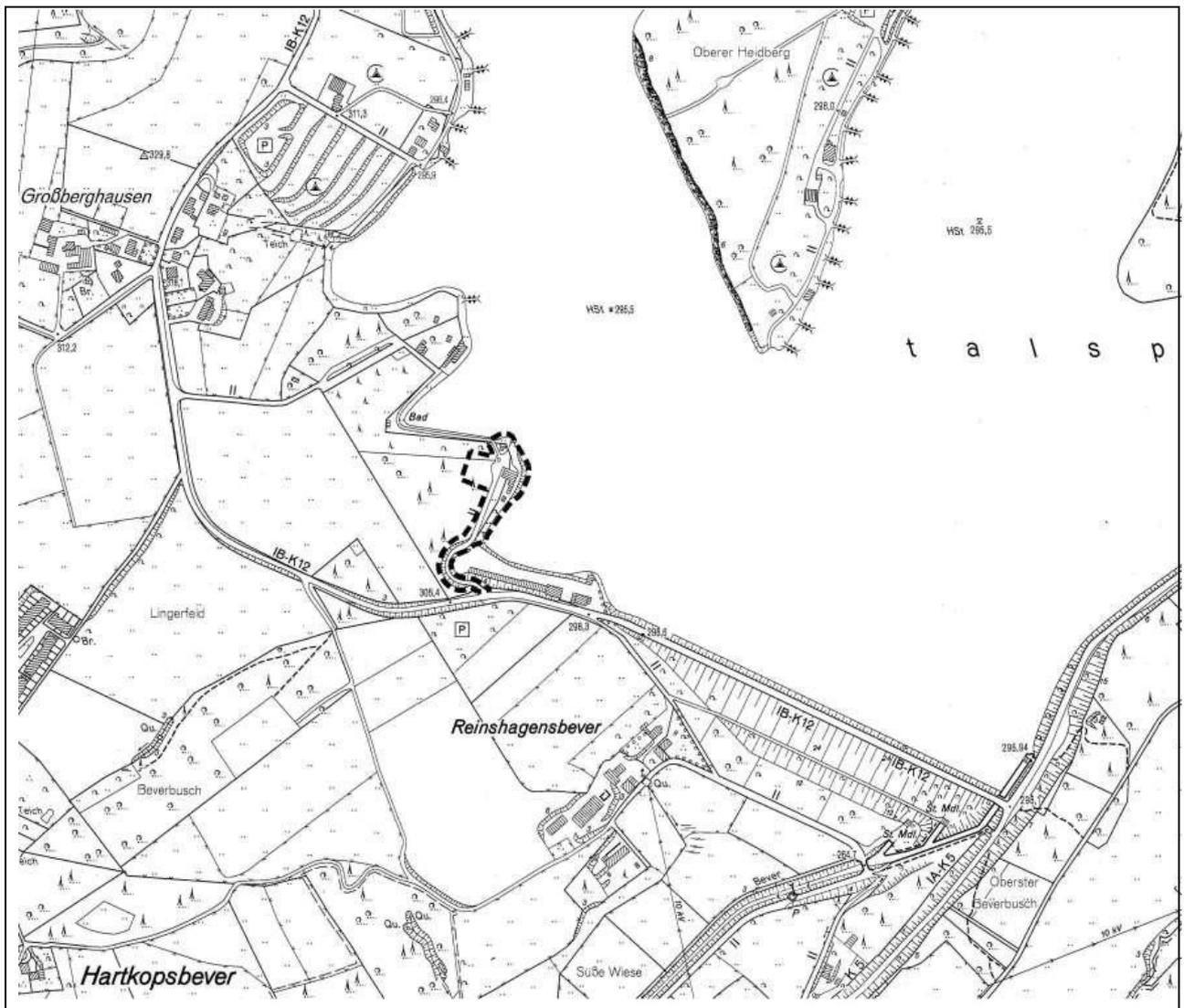


Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister



9. Änderung des Flächennutzungsplans „Großberghauser Bucht“



Übersicht

Begründung Teil A

Stand: 10. November 2020

Erarbeitet durch:

Stadt- und Regionalplanung

Dr. Jansen GmbH

Ebertplatz 1

50668 Köln

Inhalt

1	Gegenstand der Planung	1
1.1	Planungsanlass, Zielsetzung und Erfordernis der 9. Flächennutzungs- planänderung	1
1.2	Kartengrundlage	1
2	Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen	2
2.1	Lage, Umfeld und Nutzungen im Geltungsbereich des Änderungsplanes	2
2.2	Räumlicher Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung	2
2.3	Erschließung	3
2.4	Ver- und Entsorgung	3
2.5	Planungsrecht	4
2.6	Schutzgebiete	5
2.7	Biotope und Arten	6
2.7.1	Artenschutz	6
2.8	Bau- und Bodendenkmale	6
2.9	Bodenschutz und Altlasten	6
2.10	Kampfmittel	6
2.11	Geologie und Baugrund	7
2.12	Lärmimmissionen	7
3	Natur und Landschaft	7
4	Auswirkungen und Kosten der Planung	7
4.1	Auswirkungen	7
4.2	Kosten	7
4.3	Standortalternativen	8
5	Inhalt der 9. Flächennutzungsplanänderung	8
5.1	Gemeinbedarfsflächen	8
5.2	Sonstiges Sondergebiet „Betriebshof“	9
5.3	Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung	9
6	Umweltbericht	9
7	Ergebnisse der Beteiligung, Gesamtabwägung	12
7.1	Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB	12
7.2	Gesamtabwägung	13
8	Zusammenfassende Erklärung	14
9	Flächenbilanz	14
10	Verfahrensübersicht	15
11	Rechtsgrundlagen	16
12	Verwendete Gutachten und Fachplanungen	17

1 Gegenstand der Planung

1.1 Planungsanlass, Zielsetzung und Erfordernis der 9. Flächennutzungsplanänderung

Die DLRG Hückeswagen e.V. unterhält an der Bevertalsperre eine Wasserrettungsstation, die modernisiert und erweitert werden soll. Vorgesehen ist, die bestehende Wachstation zu erneuern und auf zwei Geschosse aufzustocken. Zudem sollen eine Lagerhalle errichtet werden und weitere Unterstellmöglichkeiten und Überdachungen für Fahrzeuge und anderen Gerätschaften geschaffen werden. Der Ausbau des Standortes an der Bevertalsperre wird perspektivisch erforderlich, da die DLRG insgesamt einen anhaltenden Mitgliederschwund verzeichnet und andere Ortsgruppen schließen werden. Daher soll eine Konzentration der DLRG-Tätigkeiten am Standort Bevertalsperre erfolgen.

Nördlich des DLRG-Geländes befindet sich ein Gebäude im Eigentum der Schloss-Stadt Hückeswagen, das von ihr regelmäßig als Gästehaus ausschließlich für Besucher der französischen Partnerstadt Étapes-Sur-Mer genutzt wird. Dieser Standort soll ebenfalls langfristig erhalten bleiben. Derzeit besteht für diese Nutzung kein Planungsrecht.

Diese städtischen Zielsetzungen und die perspektivische Planung der DLRG e. V. Hückeswagen sind mit dem derzeitigen Planungsrecht nicht umsetzbar, gleichwohl besteht aber ein öffentliches Interesse, so dass hier die Einleitung der entsprechenden Bauleitplanverfahren erforderlich geworden ist. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Schloss-Stadt Hückeswagen, Stand 2004, ist das Plangebiet im Bereich der DLRG-Station und des Wochenendhauses als Grünfläche, Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Da die aktuellen Zielsetzungen nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans 2004 übereinstimmen, hat die Schloss-Stadt Hückeswagen daher beschlossen, die 9. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 gemäß den Vorschriften des § 2 BauGB für den Bereich „Großberghäuser Bucht“ durchzuführen. Der Bebauungsplan Nr. 44 B, 6. Änderung wird im Parallelverfahren aufgestellt.

1.2 Kartengrundlage

Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf Basis der Deutschen Grundkarte (DGK 5) im Maßstab 1 : 5000.

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Lage, Umfeld und Nutzungen im Geltungsbereich des Änderungsplanes

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich der Bevertalsperre unmittelbar westlich des Dammes und nördlich des Betriebshofes des Wupperverbands.

Die DLRG Ortsgruppe Hückeswagen wurde 1951 gegründet und organisierte sich ab 1990 als Verein (DLRG Hückeswagen e.V.). Der Standort an der Bevertalsperre konnte mit dem Vereinsstatus deutlich erweitert werden; es wurde das Bootshaus errichtet. Die Wachstation wurde in den Jahren 2001/2002 neu aufgebaut. Die Wachstation verfügt über einen separaten Erste-Hilfe-Bereich sowie einen Wachraum. Die DLRG veranstaltet auf dem Gelände jährlich ein Sommerfest und ein Drachenboot-Festival, welche im Schnitt jeweils ca. 600 bis 1000 Besucher anziehen. Zu den Aufgaben der DLRG gehören neben der Schwimmausbildung der Wasserrettungsdienst und Katastrophenschutz sowie die Jugendarbeit. Neben der Schwimmausbildung für Kinder und Jugendliche bietet die DLRG Hückeswagen e.V. ihren Mitgliedern auch Bastelaktionen, Spielenachmittage oder Ausflüge an.

Gästehaus der Stadt Hückeswagen

Direkt nördlich an den Bereich der DLRG angrenzend besteht ein Wochenendhaus im Eigentum der Schloss-Stadt Hückeswagen. Dieses eingeschossige Wohnhaus dient ausschließlich der Unterbringung von Besuchern und Gästen der französischen Partnerstadt Étapes-Sur-Mer. Ziel ist es, das in die Jahre gekommene Wohnhaus zu modernisieren.

Nördlich dieses Standorts schließt sich eine Badebucht der Bevertalsperre (Freibadgelände, Gastronomie „Zornige Ameise“) an, die für Besucher über die Zufahrt „Großberghäuser“ zu erreichen ist. Südlich liegt der Betriebshof des Wupperverbands. Hier plant der Wupperverband mit Abbruch und Neubau der Gebäude den Betriebshof an der Bevertalsperre umfassend zu modernisieren. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen mit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44B geschaffen werden, dessen Zielsetzungen (Sonstiges Sondergebiet „Betriebshof“) bereits aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 12. Er wird im Norden und Osten durch die Wasserfläche der Bevertalsperre begrenzt. Auf der Südseite bilden die Kreisstraße K 12 „Reinshagenbever“ die Grenze des Geltungsbereiches. Westlich grenzen Grünflächen mit lebensraumtypischen Gehölzen an.

Der Geltungsbereich ist ca. 0,48 ha groß.

Abbildung 1 Luftbild



Quelle: Google earth pro, 03.12.2019 und eigene Darstellung

2.3 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über die Straße Reinshagenbever (K 12) sichergestellt. Das Gelände der DLRG-Station sowie das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen wird über eine im Durchschnitt 3,0 m breite Stichstraße von der Straße Reinshagenbever aus erschlossen. Von dieser Stichstraße ist zudem der Betriebshof des Wupperverbandes zu erreichen. In Höhe des DLRG-Geländes besteht eine Aufweitung der Straße, die als Wendemöglichkeit dient. Gegenüber dem Betriebshof des Wupperverbandes besteht südlich der Straße Reinshagenbever ein Parkplatz für Besucher und Nutzer der Anlagen an der Bevertalsperre. (ca. 100 Stellplätze). Die Erreichbarkeit des Parkplatzes für Fußgänger ist durch eine Querungshilfe in der Straße Reinshagenbever gesichert.

Durch die geplanten Modernisierungsmaßnahmen auf dem Gelände der DLRG und des Wupperverbandes sowie dem Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen wird kein solches zusätzliches Verkehrsaufkommen erwartet, das eine Anpassung der verkehrlichen Erschließung erforderlich machen würde.

2.4 Ver- und Entsorgung

Die Siedlungslagen (Gästehaus, DLRG) sind an die bestehende Ver- und Entsorgungsinfrastruktur angeschlossen. Die Schmutzwasser werden mit privaten Pumpstationen in die öffentliche Druckleitung (Schmutzwasserkanal) eingeleitet. Diese führt zu der

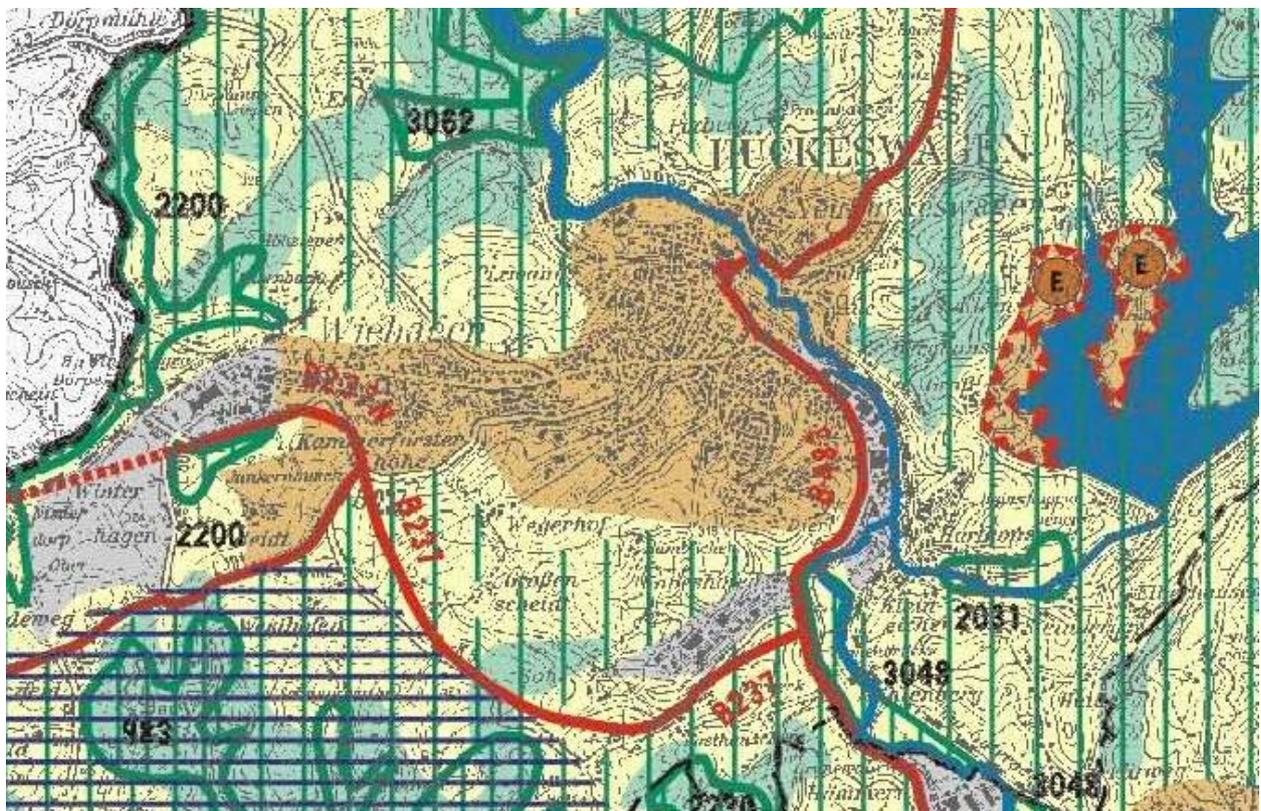
Pumpstation Zeltplatz 2 (nördlich des Plangebietes) und wird von dort zum Pumpwerk Großberghäuser Straße und dann in den Hauptsammler in der Peterstraße gefördert. Die vorhandenen Kapazitäten sind für die geplanten Umbau- und Erweiterungsvorhaben in dem Plangebiet ausreichend.

Das unbelastete Niederschlagswasser wird „über die Schulter“ bzw. über die belebte Bodenschicht sowie über Einleitestellen in die Bevertalsperre abgeleitet.

2.5 Planungsrecht

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand 2019, stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ dar.

Abbildung 2 Regionalplan, Teilabschnitt Köln - Ausschnitt



Quelle: www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar_koeln, 2016

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Schloss-Stadt Hückeswagen, Stand 2004, ist das Plangebiet im Bereich der DLRG-Station und des Gästehauses als Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage“ dargestellt.

Abbildung 3 Schloss-Stadt Hückeswagen, Flächennutzungsplan 2004, Ausschnitt



Quelle: Schloss-Stadt Hückeswagen, FNP 2004 und Darstellung Abgrenzung Geltungsbereich 9. FNP-Änderung

Für den Planbereich gilt der Bebauungsplan Nr. 44B. Dieser setzt für den heutigen Standort des DLRG ein Sondergebiet „DLRG“ fest. Die übrigen Flächen im Plangebiet sind als Grünflächen festgesetzt. Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44B wird im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

Für die 9. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (Teil B).

2.6 Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 8 Hückeswagen bzw. außerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Hückeswagen“.

Die Flächen des Biotopverbunds VB-K-4710-007 „Bevertalsperre mit Zuflüssen“ und VB-K-4810-012 „Wipper-Wuppertal mit Seitentälern“ überschneidet sich im nord-östlichen Bereich mit dem Geltungsbereich des Plangebietes.

Wasserschutzgebiete/Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten.

2.7 Biotope und Arten

Biotopkatasterflächen sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

2.7.1 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in einer Artenschutzprüfung (Stufe I) im Dezember 2019 untersucht. Die Vorprüfung (Stufe I) der Artenschutzprüfung stellt fest, dass im eingriffsrelevanten Plangebiet keine planungsrelevanten Arten betroffen sind.

Die Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogel-Brutzeiten, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar) sowie ein Verhängen der Sparren in betroffenen Gebäuden, an denen Schwalben Brutversuche unternommen haben, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der möglichen Konflikte zu beachten.

2.8 Bau- und Bodendenkmale

Innerhalb des Geltungsbereiches der 9. Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind bislang nicht bekannt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Belange des Bodendenkmalschutz betroffen sind, da Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern im Plangebiet bisher nicht durchgeführt wurden. Im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens werden daher entsprechende Hinweise auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) in den Bebauungsplan aufgenommen.

2.9 Bodenschutz und Altlasten

Ein Vorkommen von Altlasten im Plangebiet ist nicht bekannt.

2.10 Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen im Plangebiet, insbesondere in den durch die DLRG und dem Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen genutzten Flächen. Hier existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel und Militäreinrichtungen des II. Weltkriegs (Schützenloch). Daher wird von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 empfohlen, die betroffenen Flächen auf Kampfmittel zu untersuchen. Dieser Hinweis wird konkret in den Bebauungsplan Nr. 44B, 6.

Änderung aufgenommen und im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen sein.

2.11 Geologie und Baugrund

Im Plangebiet herrschten ursprünglich tonig-schluffige Braunerden vor. Dabei handelt es sich um trockene Felsböden (B31) und Braunerden (B33). Im Bereich der DLRG und des Gästehauses sowie der Erschließungsstraße sind diese Böden bereits durch die Baumaßnahmen verändert und überprägt.

2.12 Lärmimmissionen

Wesentlich störende Lärmeinwirkungen durch die vorhandene Nutzung sind nicht bekannt.

3 Natur und Landschaft

Da es Aufgabe der Bauleitplanung ist, mit dazu beizutragen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts aufrecht zu erhalten und zu verbessern, sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Des Weiteren regelt § 1 a BauGB, dass über Eingriffe, die durch den Vollzug eines Bebauungsplans zu erwarten sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu entscheiden ist. Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 a (3) Satz 1 BauGB zu berücksichtigen.

Der Flächennutzungsplan bereitet mögliche bauliche Nutzungen lediglich vor. Erst mit Umsetzung der Planung, basierend auf den Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan), erfolgt ein Eingriff in Natur- und Landschaft. Der naturschutzrechtlich relevante Eingriff durch die Bauleitplanung wird daher in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (hier BP Nr. 44B, 6. Änderung) im Parallelverfahren erarbeitet wird, erfasst und bewertet. Darin werden außerdem geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Plangeltungsbereich beschrieben, die im Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung planungsrechtlich festgesetzt bzw. zugeordnet werden.

4 Auswirkungen und Kosten der Planung

4.1 Auswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen der Bauleitplanung und des Bauvorhabens auf Umwelt, Natur und Landschaft werden ausführlich im Umweltbericht zur 9. Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Dieser ist eigenständiger Teil B der Begründung. Die wesentlichen Auswirkungen sind im Kapitel 6 dieser Begründung dargestellt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass in der Gesamtschau und Bewertung der einzelnen Wirkungen durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen im Plangebiet und seinem Umfeld zu erwarten sind. Weitergehende Auswirkungen der Planung sind nicht bekannt.

4.2 Kosten

Für die Schloss-Stadt Hückeswagen fallen neben der Durchführung der vorbereitenden Bauleitplanung keine Kosten an.

4.3 Standortalternativen

Die geplanten Bauflächen sind im Flächennutzungsplan 2004 als Grünflächen dargestellt, faktisch aber bereits zum Teil bebaut und erschlossen.

Da es sich um die planungsrechtliche Sicherung und Entwicklung bereits vorhandener Nutzungsstrukturen handelt, können Standortalternativen für die geplante bauliche Nutzung (Erhalt und Erweiterung) nicht aufgezeigt werden.

5 Inhalt der 9. Flächennutzungsplanänderung

Im Flächennutzungsplan können insbesondere die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen), nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) sowie nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung dargestellt werden. Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2004 dargestellten Grünflächen, Zweckbestimmung „Parkanlage“ werden in der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt dargestellt:

5.1 Gemeinbedarfsflächen

Das Grundstück des bestehenden Wochenendhauses der Schloss-Stadt Hückeswagen und der Bereich des durch die DLRG genutzten Flächen an dem Beverufer sowie die geplanten Erweiterungsflächen für die DLRG westlich in die Grünflächen hinein, werden als Gemeinbedarfsflächen dargestellt. Die jeweilige Zweckbestimmung wird mit Symbol differenziert und dargestellt.

Der Standort des Wochenendhauses erhält mit Symbol die **Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen „Gästehaus“**. Diese Darstellung begründet sich mit der bereits bestehenden Nutzung und dem Ziel der Schloss-Stadt Hückeswagen, diesen Standort und sein Gebäude auch zukünftig als Gästehaus für Besucher und Gästen der französischen Partnerstadt Étapes-Sur-Mer vorzuhalten. Die internationale kommunale Partnerschaft besteht seit 1972 mit dem Ziel des kulturellen und wirtschaftlichen Austauschs und Gesprächs. Regelmäßig werden Besuche aus und nach Étapes-Sur-Mer durchgeführt. Daher ist es Ziel der Stadt Hückeswagen, das in die Jahre gekommene Gästehaus zu renovieren und auch langfristig als Gästehaus an diesem Standort zu erhalten.

Der Standort der DLRG und seine geplante Erweiterungsfläche erhalten mit Symbol die Zweckbestimmung **„Sicherheit und Ordnung / Wasserrettung dienende Gebäude und Einrichtungen“**. Die Bevertalsperre mit ihren zahlreichen Badestellen und Wassersportangeboten ist ein bedeutender Freizeit- und Erholungsschwerpunkt für die Schloss-Stadt Hückeswagen und für die Region. Die Darstellung in der 9. FNP-Änderung begründet sich mit der vorhandenen Nutzung dieses Standorts als Wasserrettungsstation, die insbesondere für die Sicherheit und Ordnung an der Bevertalsperre zuständig ist. Da zu den Aufgaben der DLRG neben dem Wasserrettungsdienst und Katastrophenschutz auch die Jugendarbeit, wie z.B. Schwimmausbildung, Angebote von Ausflügen und Spielenachmittagen gehört, besteht auch hier ein besonderes öffentliches Interesse an dem Erhalt und der Sicherung dieses Standortes für die DLRG. Insofern ist die Darstellung als Gemeinbedarfsfläche begründet.

Die Darstellung dieser Gemeinbedarfsflächen für den Standort „Gästehaus“ und „Wasserrettung“ trägt dem besonderen Nutzungsinteresse der Allgemeinheit Rechnung und erlaubt dem Plangeber, die Infrastruktur für die Schloss-Stadt Hückeswagen wirksam zu steuern.

Die Größe der Gemeinbedarfsfläche beträgt insgesamt ca. 3.850 qm.

5.2 Sonstiges Sondergebiet „Betriebshof“

In den Plangeltungsbereich wird die bestehende private Erschließungsstraße, die das Gelände von der K 12 aus erschließt, mit einbezogen. Da der bestehende Betriebshof des Wupperverbands von dieser Straße aus angebunden ist, wird diese Fläche dem Betriebshof räumlich zugeordnet und in der 9. FNP-Änderung als Sonstiges Sondergebiet „Betriebshof“ dargestellt.

Die Größe der Sondergebietsfläche beträgt insgesamt ca. 945 m².

5.3 Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung

Das Gebiet ist an die öffentliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur angeschlossen. Es besteht ein Schmutzwasserkanal mit hinreichenden Kapazitäten sowie die Versorgung mit Strom- und Frischwasser.

Unbelastete Niederschlagswasser werden über die belebte Bodenzone bzw. über Einleitestellen in die Bevertalsperre geleitet.

6 Umweltbericht

Zu der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ein Umweltbericht durch das Büro Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht, erstellt. Der Umweltbericht, in dem die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet werden, bildet einen gesonderten Teil - Teil B - der Begründung. Die Prognose und die Bewertung der einzelnen Schutzgüter auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kommen zu folgenden Ergebnissen:

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung. Vorübergehende Belastungen der Erholungssuchenden durch Lärm, Staub, Gerüche und Erschütterungen infolge des zeitlich begrenzten Baustellenbetriebs können durch den Einsatz von modernen, lärm- und erschütterungsreduzierten Baumaschinen und Baufahrzeugen gemindert werden.

Die Beeinträchtigungen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind **weniger erheblich**.

Schutzgut Tiere

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe I) durchgeführt und die Ergebnisse und notwendige Maßnahmen im Bebauungsplan berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeiten (01.

Oktober bis 28. (29.) Februar zulässig sind. Vor Abbruch / Umbau bestehender Gebäude sind Kontrollen hinsichtlich möglicher Gebäudebrüter durchzuführen. Es werden vorsorgliche Verhinderungsmaßnahmen für möglichen Nestbau von Schwalben empfohlen.

Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **weniger erheblich**.

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der Realisierung der Maßnahme ist der nachhaltige Verlust von Lebensräumen innerhalb der heutigen Grünfläche verbunden.

Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind Ausgleichsmaßnahmen zu bestimmen, die die beeinträchtigten Waldfunktionen im Naturraum gleichwertig kompensieren und eine Aufwertung des Naturhaushaltes herbeiführen.

Die Beeinträchtigungen sind **erheblich**.

Schutzgut Fläche

Der FNP 2004 der Schloss-Stadt Hückeswagen stellt für den Änderungsbereich „Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dar.

Es werden keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Eine Zerschneidung zusammenhängend land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen findet nicht statt. Es werden als Grünfläche ausgewiesene, mit Gehölzen bestandene Flächen für neue Gebäude der DLRG beansprucht.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche sind **weniger erheblich**.

Schutzgut Boden

Im gesamten Plangebiet herrschten ursprünglich tonig-schluffige Braunerden vor. Zum Teil handelt es sich um trockene Felsböden (B32) mit hohem Biotopentwicklungspotenzial und Braunerden (B33) ohne besondere Schutzfunktionen. Diese natürlichen Böden sind im Plangebiet zum Teil anthropogen verändert und überprägt. Ein Vorkommen von Altlasten ist nicht bekannt.

Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Es werden im Rahmen der Umweltprüfung Schutzmaßnahmen während der Bauphase aufgezeigt, jedoch ist durch die Flächenneuversiegelung ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens gegeben.

Die Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden ist **erheblich**.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar im Uferbereich der Bevertalsperre. Grund- und Trinkwasserschutz ausweisungen bestehen nicht. Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung der unmittelbar angrenzenden Bevertalsperre durch Verschmutzung. Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen zu berücksichtigen.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser sind **weniger erheblich**.

Schutzgut Klima, Luft, Klimawandel

Eine Veränderung der mikro- und lokalklimatischen Verhältnisse infolge Erhöhung des Versiegelungsanteils und hierdurch bedingter Erwärmung der Umgebung in Teilbereichen ist gegeben. Jedoch sind durch das Planvorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen der lufthygienischen und mikroklimatischen Verhältnisse für das Umfeld zu erwarten.

Durch den hohen Anteil an Vegetations- und Wasserflächen im Umfeld sind die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Klimawandel **weniger erheblich**.

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild, Erholung

Das Landschaftsbild wird durch ein neues Gebäude der DLRG Hückeswagen e.V. im Bereich einer ausgewiesenen Grünfläche westlich des Erschließungsweges und den damit verbundenen Verlust von Teilflächen einer Buchenaufforstung mit geringem bis mittlerem Baumholz beeinträchtigt. Die Ausdehnung der visuell beeinträchtigen Flächen ist durch Sichtverschattung hier sehr begrenzt. Markante kulturhistorisch bedeutsame Bauten oder besonders prägende Landschaftselemente sind nicht betroffen. Die baulichen Erweiterungen /Umbauten auf dem Gelände der DLRG und Gästehaus betreffen bereits bebaute Flächen.

Die Beeinträchtigungen und Wirkungen auf die Landschaft, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion sind **weniger erheblich**.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sind im Plangebiet nicht beeinträchtigt. Das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen soll erhalten und instandgesetzt werden, die Bebauung auf dem Gelände der DLRG Hückeswagen e.V. und des Betriebshofes des Wupperverbandes wird saniert, erweitert und erneuert. Bodendenkmäler gemäß § 3 DSchG NRW sind im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung nicht bekannt. Mögliche Umweltauswirkungen sind **nicht relevant**.

Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z.B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima. Die nachhaltige Versiegelung von natürlichen Böden wird für das Schutzgut Boden zwar als erheblich beurteilt, sie führt in der Wechselwirkung zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Diese Wechselwirkungen sind aufgrund der relativ geringen beanspruchten Fläche sowie der bestehenden Nutzungen als **weniger erheblich** einzustufen.

Über die oben beschriebenen weniger erheblichen Umweltauswirkungen hinaus sind **keine erheblichen** kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der o.a. Schutzgüter zu erwarten.

Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i.S. d. Artikel 3 Nr. 13 der Seveso-III-Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete / Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden.

Im direkten und weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Betriebe oder Anlagen, von denen ein besonderes Störfallrisiko aufgrund von Betriebsunfällen oder als Folge von Katastrophen ausgeht. Eine besondere Gefährdung der geplanten Gemeinbedarfs-Nutzungen „Wasserrettung“ und „Gästehaus“ liegt nicht vor.

Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Konkrete Daten zu den lufthygienischen Verhältnissen im Plangebiet liegen nicht vor, jedoch sind Betriebe oder Anlagen mit erheblichen Emissionen im nahen und weiterem Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Entstehende Abfälle werden wie bisher ordnungsgemäß entsorgt. Über die üblichen Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen zu erwarten.

Die zusätzlich über eine erhöhte Versiegelung anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser werden über die belebte Bodenzone vor Ort in die Bevertalsperre eingeleitet. Schmutzwasser werden über das vorhandene Kanalsystem entsorgt.

Nutzungen erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Flächennutzungsplan werden noch keine Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie, z. B. für Zentral- und Kleinfeuerungsanlagen getroffen.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete

Weitere geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen der Vorhaben in benachbarten Gebieten, deren Wirkbereich bis in das Plangebiet hineinreicht, sind nicht bekannt.

7 Ergebnisse der Beteiligung, Gesamtabwägung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die abschließende Abwägung bleibt dem Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Beratungen zum Feststellungsbeschluss vorbehalten. Einige planerische Entscheidungen, die auf einem abwägenden und wertenden Prozess beruhen, werden jedoch schon in der Planungsphase geprüft, um zu einem Planentwurf zu gelangen und im weiteren Verfahren in der Begründung ergänzt.

7.1 Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB

Von Bürgerinnen und Bürgern wurden im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** gemäß § 3(1) BauGB **keine Anregungen und Hinweise** zu dem vorgelegten Entwurf der 9. FNP-Änderung gegeben.

Die **abwägungsrelevanten** Stellungnahmen der Behörden werden wie folgt wiedergegeben bzw. in der Bauleitplanung berücksichtigt:

Die Empfehlung der **Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22**, aufgrund des konkreten Kampfmittelverdachts im Plangebiet diese Flächen zu untersuchen, wird in der Begründung zur 9. FNP-Änderung dargestellt.

Das **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland** teilt mit, dass auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen sind. Es wird aber darum gebeten, auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) in der Bauleitplanung hinzuweisen. Der Anregung wird entsprochen.

7.2 Gesamtabwägung

Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen

Innerhalb des Geltungsbereichs der 9. FNP-Änderung haben die DLRG Hückeswagen e.V. und das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen ihren Standort. Die bestehende, auch den Betriebshof des Wupperverbands erschließende Privatstraße, wurde in den Geltungsbereich der 9. FNP-Änderung aufgenommen. Im Plangebiet, ausgenommen das Grundstück des Gästehauses der Schloss-Stadt Hückeswagen, sind Buchen-Aufforstungen mit geringem bis mittlerem Baumholz sowie Vorwald mit überwiegend lebenstraumtypischen Gehölzen vertreten. Diese Flächen werden insbesondere mit der Umsetzung der Bauleitplanung als Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung „Sicherheit und Ordnung/Wasserrettung dienende Gebäude und Einrichtungen“ in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme der heutigen Waldflächen ist erforderlich aus folgenden Gründen:

Die Wasserrettungsstation der DLRG Hückeswagen e.V. an der Bevertalsperre soll modernisiert und erweitert werden, damit die DLRG Hückeswagen e.V. auch zukünftig ihre Aufgaben und Tätigkeiten (Wasserrettung, Schwimmausbildung, Katastrophenschutz) am Standort ausüben kann. Da diese Aufgabenfelder die unmittelbare räumliche Nähe zu den Freizeit- und Erholungseinrichtungen an der Bevertalsperre erfordert, sind andere Flächen innerhalb des bebauten Siedlungsbereiches im Stadtgebiet nicht geeignet. Da es sich um die Modernisierung und Erweiterung eines vorhandenen, bebauten Bereiches an der Bevertalsperre handelt, kommen alternative Standorte in der Nähe des Beverufers nicht in Frage.

Dem Grundsatz, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll (§ 1a Abs. 2 BauGB), wird mit den geplanten Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans (BP Nr. 44B, 6. Änderung im Parallelverfahren zu dieser 9. Flächennutzungsplanänderung) entsprochen. Die ausgewiesenen Bau- und Erschließungsflächen werden auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu dem Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung werden die Maßnahmen für den erforderlichen Ausgleich im Plangebiet festgelegt. Hier ist der Umbau von Fichtenwald in einen naturnahen Laubwald vorgesehen (Fläche ca. 6.000 m²). Des Weiteren wird empfohlen, zur Wahrung der Sicherheit von Menschen und Gebäuden, aber auch zum Schutz des Waldes, zwischen Waldrand und der geplanten Baugrenze einen Sicherheitsabstand von mindestens 20 m einzuhalten. Es wird empfohlen, diese angrenzenden Waldflächen als Waldsaum mit Gebüsch und Bäumen 2. Ordnung zu entwickeln.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist. Dem Erhalt und Entwicklung der gemeinbedarftlichen Nutzungen, insbesondere der DLRG Hückeswagen e.V. am Standort der Bevertalsperre, steht ein adäquates Flächenpotenzial im bebauten Siedlungsbereich der Schloss-Stadt Hückeswagen nicht

zur Verfügung bzw. sind zur Wahrnehmung der Aufgaben (insbesondere Wasserrettung) nicht geeignet. Da es sich um die Sicherung und Entwicklung der bestehenden Rettungsstation der DLRG Hückeswagen e.V. handelt, kommen auch andere Standorte an der Bevertalsperre nicht in Frage. Den Bedarfen und Zielsetzungen der Waldwirtschaft sowie des Umweltschutzes wird mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Umbau von Fichtenwald) Rechnung getragen. In der Zusammenschau der dargelegten Erforderlichkeit der Planung sowie den vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung, Kompensierung und Ausgleich des Eingriffs in Grund und Boden, ist dem Erhalt von Waldflächen an diesem Standort nicht der absolute Vorrang vor den anderen Belangen der Planung einzuräumen.

Die Gesamtabwägung erfolgt im Rahmen der Beratungen zum Feststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsschritten nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB. Dies wird im weiteren Verfahren in der Begründung zur 9. FNP-Änderung ergänzt.

8 Zusammenfassende Erklärung

Der Flächennutzungsplanänderung ist nach Abschluss des Verfahrens eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung wird nach Feststellungsbeschluss, aber vor Bekanntmachung des Änderungsplanes erstellt.

9 Flächenbilanz

Nutzung	Gesamt ca. m²
Gemeinbedarfsflächen	ca. 3.900 m ²
Sonstiges Sondergebiet SO „Betriebshof“	ca. 955 m ²
Geltungsbereich gesamt	ca. 4.855 m²

10 Verfahrensübersicht

25.02.2019	Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen zur Durchführung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Großberghäuser Bucht“
22.06.2020	Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung durch den Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt
22.06.2020	Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung
02.07.2020	Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
07.07.2020- 07.08.2020	Frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB
12.10.2020	Bestätigung der Bezirksregierung Köln über die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung
.....	Beschluss zur Auslegung des Planentwurfes durch den Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt
.....	Bekanntmachung zur Durchführung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung
.....	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
.....-	Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
	Prüfung und Abwägung aller vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Belange, Feststellungsbeschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen zur 9. Flächennutzungsplanänderung „Großberghäuser Bucht“

11 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW.S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Schloss-Stadt Hückeswagen, den

Im Auftrag

.....

Andreas Schröder

12 Verwendete Gutachten und Fachplanungen

Währenden des Aufstellungsverfahrens wurde das folgenden Gutachten und Fachplanung erstellt, deren Ergebnisse in die Planung und Abwägung der Belange eingeflossen sind. Dieses ist als Anlage der Begründung angefügt.

1. Dipl.-Ing. G Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel: „Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghäuser Bucht“ – Schloss-Stadt Hückeswagen, Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I, Nümbrecht den 02. März 2020